



**TAGESELTERN  
VEREIN**

Familiäre Kinderbetreuung  
im Landkreis Tübingen e.V.

## **SATZUNG**

**TAGESELTERNVEREIN  
Familiäre Kinderbetreuung  
im Landkreis Tübingen e. V.**

**Wilhelmstraße 14  
72074 Tübingen  
07071/6877011**

gegründet 04.09.1991

Satzungsstand 26.05.2015

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tageselternverein – Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e. V. Er hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist in das Vereinsregister in Tübingen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und der Bildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Er setzt sich für eine qualifizierte Förderung und Erziehung in familiärer Kinderbetreuung ein. Er strebt die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien, insbesondere Tagesfamilien an.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks bietet der Verein praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen sowie Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
3. Er vermittelt Kontakte zwischen Eltern und interessierten Tagespflegepersonen mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder in der Stadt und im Landkreis Tübingen zu schaffen. Er ist bei der Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Tagespflegepersonen behilflich. Er begleitet die Tagespflegeverhältnisse und steht in Krisensituationen den Beteiligten beratend und unterstützend zur Seite.
4. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in der Stadt Tübingen und Außenstellen im Landkreis Tübingen.
5. Er ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG anerkannt.

## § 3 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein im Wesentlichen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (gem. § 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 6 Wochen ablehnt.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann der Vorstand beschließen. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
  - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins oder vereinsschädigendes Verhalten; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
  - Nichtbezahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
  - Nichtbekanntgabe einer neuen Anschrift nach Umzug, zum Nachweis genügt die Nichtbezahlung des Beitrags und die Mitteilung des Postunternehmens, dass Post nicht zugestellt werden konnte.
5. Die Anerkennung der Satzung wird im Aufnahmeformular bestätigt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden vom amtierenden Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. In Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstands erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im Voraus zu entrichten.

## **§ 6 Stimmrecht**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die MitarbeiterInnenrunde
4. Der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen
  - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
  - die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands und
  - die Jahresabrechnung
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziff. 4

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung von Seiten der Mitglieder sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2. Der Vorstand ist berechtigt, für Aufgaben der laufenden Geschäftsführung bis zu zwei geschäftsführende Personen gegen Entgelt zu beschäftigen. Der Vorstand regelt mit der/den geschäftsführenden Person/en die Modalitäten der Beschäftigung und kann eine Geschäftsordnung aufstellen.

2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand teilt die Aufgaben einvernehmlich untereinander auf und handelt im Innenverhältnis einverständlich. Alle Vorstandsmitglieder sind nach § 26 BGB nach außen einzeln vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl des Vorstands und der KassenprüferInnen erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vor dem Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Die Wahl der/des neuen Vorstandsmitgliedes/er hat auf einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach dem Misstrauensvotum zu erfolgen.

4. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 10 MitarbeiterInnen**

Die MitarbeiterInnenrunde setzt sich aus den hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins zusammen. Ihre Aufgabe ist, in Absprache mit dem Vorstand, die Konzeption für die Arbeit in der Beratungs- und Kontaktstelle zu entwickeln und fortzuschreiben.

Gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung steht sie als Gremium in Fachfragen zur Verfügung. Sie bringt diese unter anderem in einem jährlichen Tätigkeitsbericht im Rahmen der Mitgliederversammlung ein. Die MitarbeiterInnen haben ein Mitspracherecht bei der Einstellung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

#### **§ 11 Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die MitarbeiterInnen in der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten. Er unterstützt den Verein bei der Durchsetzung seiner Belange in der Öffentlichkeit und trifft sich mindestens einmal im Kalenderjahr.

Der Beirat setzt sich zusammen:

- aus einem Vorstandsmitglied
- einer Vertreterin der MitarbeiterInnen
- einer Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern
- einer Tagespflegeperson im eigenen Haushalt
- einem Elternteil
- sachkundigen VertreterInnen von den Organisationen, die im Landkreis Tübingen tätig sind und zu deren Aufgabe die Arbeit mit Kindern und Familien gehören
- je eine/r VertreterIn aus den Fraktionen des Kreistags bestimmt nach obigem Verfahren.

Die VertreterInnen werden durch den Vorstand und/oder die MitarbeiterInnen angefragt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Eine Veränderung des Vereinszweckes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.

#### **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband „DER PARITÄTISCHE Landesverband Baden-Württemberg e. V.“ in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung fand am 04.09.1991 in Tübingen statt. Diese Satzung wurde im Rahmen dieser Versammlung verabschiedet.

Der Verein ist vom Finanzamt Tübingen als gemeinnützig anerkannt.

In der Mitgliederversammlung vom 31.03.1993 erfolgte eine Satzungsänderung in § 13 der Satzung.

Am 23.04.1993 erfolgte die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Tübingen.

In der Mitgliederversammlung vom 17.10.1994 erfolgte eine Satzungsänderung in § 2 der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 16.04.1997 erfolgte eine Satzungsänderung in § 3 (Finanzierung) der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 15.03.2007 erfolgte eine Satzungsänderung in § 9 Satz 1 (Vorstand) der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 23.10.2009 erfolgte eine Satzungsänderung in § 8 (Mitgliederversammlung) und § 9 (Vorstand) der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 24.03.2010 erfolgte eine Satzungsänderung in § 2 (Zweck) der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 19.04.2012 erfolgte eine Satzungsänderung in § 9 (Der Vorstand) der Satzung.

In der Mitgliederversammlung vom 25.06.2015 erfolgte eine Satzungsänderung in § 1 (Name und Sitz), § 2 (Zweck), § 3 (Finanzierung), § 4 (Mitgliedschaft), § 10 (MitarbeiterInnen), § 11 (Beirat), § 13 (Auflösung) der Satzung.

# Beitragsordnung

## Tageselternverein – Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e. V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
  
Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wird, in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt € 30,-. Dieser Betrag gilt ab 01.01.2003.  
  
Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
4. Anträge auf Erlass oder der Stundung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Haftpflichtversicherung für Aufsichtspflichtverletzungen der Tageseltern über die WGV enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 1. März jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist das Konto mit der IBAN DE47641500200001422869 und der BIC SOLADES1TUB (Kreissparkasse Tübingen). Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet DE48ZZZ00000236173. Lastschrifteinzüge sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher am Lastschriftverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto. Der in diesem Fall zu zahlende Beitrag erhöht sich um einen Zuschlag von 10 % und beträgt dann € 33,-.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
9. Die Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Wilhelmstraße 14, 72074 Tübingen  
07071/6877011

IBAN DE47 6415 0020 0001 4228 69

BIC SOLADES1TUB (Kreissparkasse  
Tübingen)